

Anmeldung / Vormerkung

- Die von der angegebenen Zahlerin/dem angegebenen Zahler verbindlich übermittelte Anmeldung wird per E-Mail bestätigt (Empfangsbestätigung). Die Anmeldung gilt nur für das in der Online-Anmeldung angeführte Schuljahr. Die Gesamtzahl an anmeldbaren Unterrichtsfächern im Zuge der Anmeldung bzw. Online-Anmeldung ist pro Schüler/in begrenzt auf maximal drei Fächer an drei Schulstandorten.
- Es gelten die Regelungen gemäß §10 „Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers“ des Statuts des Oö. Landesmusikschulwerkes (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 4.7.1977) idgF. Siehe <https://landesmusikschulen.at/> > Service & Formulare > Allgemeine Downloads > [Statut](#)
- Die Vormerkung gilt für ein Schuljahr.

Aufnahme / Verlängerung der Vormerkung

- Wenn ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, nimmt die Landesmusikschule mit der Interessentin/dem Interessenten Kontakt auf.
- Sollte kein Ausbildungsplatz zur Verfügung stehen, gilt die Vormerkung für jeweils ein Schuljahr. Für eine Verlängerung der Vormerkung kontaktieren Sie bitte die jeweilige Landesmusikschule per Mail oder telefonisch bis zum Haupteinschreibetermin.
- Änderungen von Daten bitte im Sekretariat bekannt geben.

Fortsetzung des Unterrichts

- Bei Schülerinnen/Schülern, die bereits aufgenommen wurden, wird der Unterricht so lange fortgesetzt, bis eine schriftliche (Fach-)Abmeldung oder ein Austritt erfolgt. Die gewünschte Fortsetzung des Unterrichtes ist jedoch bei der zuständigen Lehrperson zu bestätigen.

Abmeldung / Austritt

- Ein Austritt aus der Landesmusikschule (alle Fächer an der Schule/den Schulen werden beendet) erfordert eine schriftliche Austrittserklärung. Werden nur einzelne Fächer beendet (ein anderes Fach/andere Fächer an einer Landesmusikschule werden fortgesetzt), ist eine schriftliche Abmeldung für dieses Fach/diese Fächer vorzulegen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind diese Formulare von der/dem Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- Eine Abmeldung oder ein Austritt, der zu Beginn des Sommersemesters wirksam werden soll, ist bis spätestens 31. Jänner vorzulegen, eine Abmeldung oder ein Austritt, der zu Beginn des Wintersemesters wirksam werden soll, bis spätestens 15. Juni! Siehe <https://landesmusikschulen.at/> > Service & Formulare > Allgemeine Downloads > [Austrittserklärung & Abmeldung](#)
- Erfolgt eine Abmeldung oder ein Austritt aus der Landesmusikschule während des Schuljahres, ist keine Schulgeldrückerstattung möglich. Ausnahmen gibt es bei

nachgewiesenem Wohnortwechsel oder bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung im Fall einer Erkrankung, die länger als einen Monat dauert. Bei einer Abmeldung/einem Austritt am Ende des 1. Semesters wird für das 2. Semester kein Schulgeld mehr vorgeschrieben.

Schulgeldzahlung

- Das Schulgeld richtet sich nach der Schulgeldordnung des Oö. Landesmusikschulwerkes und ist für das Wintersemester bis zum 1.11. und für das Sommersemester bis zum 1.4. fällig. Siehe <https://landesmusikschulen.at/> > Service & Formulare > Allgemeine Downloads > [Schulgeldordnung](#)
- Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Schulgeldeinzahlungen wird ersucht, das Schulgeld nur mit dem vorgedruckten Zahlschein einzuzahlen. Bei Online-Überweisungen ist unbedingt die im Zahlschein unter „Zahlungsreferenz“ angeführte Nummer oder die Geschäftspartnernummer anzugeben, damit die Buchung richtig zugeordnet werden kann.
- Wird das Schulgeld, gemessen an der Fälligkeit, nicht oder nur teilweise innerhalb eines Monats abgestattet, so erfolgt nach Ablauf dieser Frist die 1. Mahnung und nach Ablauf eines weiteren Monats die 2. Mahnung.
- Für Schülerinnen/Schüler ab dem 19. Lebensjahr wird ein um 75 % erhöhtes Schulgeld eingehoben. Davon ausgenommen sind Schülerinnen/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für die eine Familienbeihilfe gewährt wird oder die den Präsenz- oder Zivildienst leisten (Bestätigung erforderlich). Erwachsene Schülerinnen/Schüler bezahlen ein um 50 % erhöhtes Schulgeld, wenn mindestens ein Kind von ihnen die Landesmusikschule besucht und die OÖ. Familienkarte vorgelegt wird.

Schulgeldbefreiung

- Die Erlassung des Schulgeldes ist laut Schulgeldordnung in Einzelfällen auf Ansuchen bei sozialer Bedürftigkeit, d.h. bei Bezug von Sozialhilfe möglich. Ein entsprechender Nachweis ist der betroffenen Landesmusikschule vorzulegen.
- Ansuchen betreffend die Erlassung des Schulgeldes für Schülerinnen/Schüler der oö. Landesmusikschulen werden von der Direktorin/vom Direktor der betreffenden Landesmusikschule genehmigt bzw. abgelehnt. In Zweifelsfällen ist die Direktorin/der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes zu befassen

Aufsichtspflicht

- Bei Ausfall einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten wird weder die Aufsicht noch eine eventuelle Haftung betreffend die Musikschülerin/den Musikschüler übernommen. Diese Regelung ist auch in der Zeit vor und nach dem Musikunterricht gültig. Siehe <https://landesmusikschulen.at/> > Service & Formulare > Allgemeine Downloads > [Schulordnung](#)